

Satzung

über die Stiftung einer Auszeichnung für besonderen Einsatz bei der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen Vom 10. Oktober 1996

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 1996

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 10. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Personen, die Mitmenschen in einer Situation der Gefahr für Leib und Leben über die gesetzliche Mindestverpflichtung hinaus beigestanden sind und dabei ohne Rücksicht auf eigene Interessen, die eigene Unversehrtheit oder eigene materielle Verluste in außergewöhnlicher Art und Weise Zivilcourage bewiesen haben, werden mit der „Medaille für besonderen Einsatz bei Gefahr“ ausgezeichnet.

(2) Voraussetzung für die Auszeichnung ist, daß die zur Gefahr führende Situation der Polizei oder einer Hilfsorganisation zur Kenntnis gelangt ist.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt für zu ehrende Personen ist jeder, es ist jedoch nicht möglich, die eigene Person vorzuschlagen.

(2) Die Auswahl der Auszuzeichnenden trifft der nach Art der Gefahrensituation zuständige Fachausschuß. Er legt diese dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Ehrung vor.

§ 3

(1) Die Verleihung der Medaille setzt voraus, daß sich die Gefahrensituation auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart zugetragen hat. In begründeten Ausnahmefällen ist die Auszeichnung auch dann möglich, wenn sich die Gefahrensituation zwar außerhalb Stuttgarts ereignet hat, ein Stuttgarter Bürger oder eine Stuttgarter Bürgerin jedoch beteiligt war und die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind.

(2) Wer aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zur Hilfe bei Gefahr für Leib und Leben verpflichtet ist, kann grundsätzlich nicht geehrt werden.

(3) Eine anderweitige Ehrung oder Auszeichnung in derselben Angelegenheit ist unschädlich.

§ 4

Die Medaille trägt auf der einen Seite das Wappen der Landeshauptstadt sowie eine Umschrift mit dem Wortlaut „Für besonderen Einsatz in einer Gefahrensituation – Landeshauptstadt Stuttgart“. Die andere Seite zeigt eine Darstellung von Stuttgart.

§ 5

(1) Über die Verleihung der Medaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen des/der Geehrten, eine Würdigung seines/ihres Einsatzes in einer Gefahrensituation und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

(2) Die Auszeichnung wird einmal jährlich durch den Oberbürgermeister in feierlichem Rahmen vorgenommen.

(3) Mit der Überreichung gehen die Medaille und die Urkunde in das Eigentum des/der Geehrten über.

§ 6

Auf die Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.